

# **Reglement**

## **für Bewohnerinnen und Bewohner**

Herzlich willkommen!

Wir begrüßen Sie in dieser Form recht herzlich und hoffen, dass Sie sich bei uns gut einleben werden.

Das vorliegende Reglement soll dazu eine Hilfe sein.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihr Eben-Ezer

# Inhalt

Art.1 Zweck.....	4
Art. 2 Organisation.....	4
Art. 3 Aufnahme.....	4
Art. 4 Preise und Leistungen .....	4
4.1 Der Hotelleriepreis.....	5
4.2 Die Betreuungs- und Pflegekosten.....	5
4.3 Nichtenthaltene Leistungen (nicht abschliessende Liste).....	5
4.4 Trinkgeld .....	6
4.5 Absenzregelung .....	6
4.6 Verspäteter Einzug .....	7
4.7 Auswärtigenzuschlag .....	7
4.8 Ferienzimmer .....	7
4.9 Allgemeines .....	7
Art. 5 Finanzierung .....	7
Art. 6 Eintritt und Austritt oder Todesfall .....	8
6.1 Eintritt.....	8
6.2 Austritt oder Todesfall .....	9
Art. 7 Wohnen im Eben Ezer .....	9
Unsere Grundsätze.....	9
7.1 Wohnen .....	9
7.1.1 Zimmer Grundausstattung .....	9
7.1.2 Verpflegung .....	10
7.1.3 Kleidung und Wäsche .....	11
7.1.4 Haustiere.....	11
7.1.5 Rauchen .....	11
7.1.6 Besucher .....	11

7.1.7 Post.....	11
7.1.8 Zimmerwechsel.....	12
7.2 Pflege, Betreuung und Alltagsgestaltung.....	12
7.2.1 Tagesablauf .....	12
7.2.2 Hilfsmittel .....	12
7.2.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung.....	12
7.2.4 Sterbehilfe.....	12
7.2.5 Leben von religiösen und kulturellen Bräuchen .....	13
7.2.5 Stichverletzungen.....	13
7.2.6 Bewegungseinschränkende Massnahmen .....	13
7.2.7 Isolierung (Einzelperson oder ganzer Wohnbereich).....	14
7.3 Medizinische Behandlung .....	14
7.3.1 Arztwahl.....	14
7.3.2 Medikamente.....	14
7.4 Zusätzliche Dienstleistungen .....	14
Art. 8 Versicherung und Haftung.....	14
Art. 9 Sicherheit.....	15
9.1 Datenschutz .....	15
9.2 Brandschutz .....	15
Art. 10 Beschwerdeweg.....	15
Art. 11 Schlussbestimmungen.....	16
Kontakt .....	16

## **Art.1 Zweck**

Die Eben Ezer AG bezweckt in gemeinnütziger und privatrechtlicher Weise den Betrieb des Hauses. Eben Ezer, begleitet wohnen im Alter. Die Angebote richten sich vorwiegend an betagte, demente und pflegebedürftige Menschen, welche für eine kürzere oder auf lange Zeit Erholung, Pflege und ganzheitliche Betreuung benötigen.

## **Art. 2 Organisation**

Das Gebäude sowie der gesamte Umschwung ist im Besitze der Stiftung Eben Ezer.

Die Stiftung Eben Ezer ist die Gründerin und Eigentümerin der Eben Ezer AG als Betriebsgesellschaft.

Die unmittelbare Führung und Verwaltung des Hauses obliegt der Geschäftsführung. Sie sorgt für die Einhaltung von Reglement und Tarifordnung. Der Verwaltungsrat ist ihr übergeordnet.

## **Art. 3 Aufnahme**

Das Haus steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen ohne Rücksicht auf Wohnsitz offen. Es ist politisch neutral. Es werden alle aufgenommen, für die die erforderliche individuelle Pflege und Betreuung im EE vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Das Anmeldeformular wird bei unserer Administration angefragt oder auf der Homepage abgerufen. Es ist ausgefüllt schriftlich einzureichen. Aufnahmegesuche werden nach unserem Ablauf für Eintritte bearbeitet. Nach Unterzeichnung des schriftlichen Vertrages erfolgt der Eintritt.

In besonderen Fällen kann gegen eine Reservationsgebühr bereits ein Platz für höchstens 7 Tage reserviert werden.

Über eine Aufnahme entscheidet in der Regel die Leitung Pflege und Betreuung in Zusammenarbeit mit der Administration nach Dringlichkeit. Anmeldungen aus dem Kanton Basellandschaft haben Vorrang. Letztinstanzlich entscheidet der Geschäftsführer.

## **Art. 4 Preise und Leistungen**

Die Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen einen Hotelleriepreis und Zuschläge für Extraleistungen. Pflegebedürftige zahlen zusätzlich individuelle Betreuungs- und Pflegekosten laut BESA-Einstufung.

#### **4.1 Der Hotelleriepreis**

Hierin sind enthalten:

- a) Miete des Zimmers mit WC/Dusche, Pflegebett, Nachttisch und Krankentisch
- b) Nebenkosten: Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- c) Bett und Vorhänge
- d) Frühstück, Mittag- und Abendessen
- e) Warme Getränke zum Frühstück und zum Nachtessen sowie Mineralwasser und Tee
- f) Bett- und Frotteewäsche
- g) Postzustellung
- h) Fernseh- und Radioanschluss (nur bei Erhalt von Ergänzungsleistung oder ab der Pflegebedarfsstufe Besa 5).
- i) Aktivierungstherapie und Unterhaltungsprogramm
- j) Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen und der allgemeinen Infrastruktur
- k) Reinigung und Unterhalt des Zimmers, der Gemeinschaftsräume und der Infrastruktur
- l) Entsorgung
- m) Benutzung des Gartens

#### **4.2 Die Betreuungs- und Pflegekosten**

Die anfallenden Betreuungs- und Pflegekosten werden in 13 abgestuften Zuschlägen für die BESA-Stufen abgegolten. Insbesondere:

- a) Individuelle Grund- und Behandlungspflege gemäß Besa Pflegestufe
- b) Waschen der Leibwäsche
- c) Verordnete Zwischenmahlzeiten
- d) ab Besa Inkontinenzgrad 3 wird die Reinigung der Unterbekleidung zusätzlich übernommen

Nach Möglichkeit werden pflegebedürftige Bewohnende in ihren Zimmern betreut.

#### **4.3 Nichtenthaltene Leistungen (nicht abschliessende Liste)**

- a) Ärztliche Betreuung
- b) Physiotherapie
- c) Ergotherapie

- d) Medikamente und Laboruntersuchungen
  - e) Non MiGel Produkte oder MiGel Produkte, die von Krankenkassen nicht übernommen werden
  - f) Coiffeur, Pedicure, Maniküre
  - g) Kosmetik Produkte und Artikel der Körperpflege
  - h) Beschriftung der persönlichen Wäsche
  - i) Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung
  - j) Handwerkerleistungen am persönlichen Eigentum, sowie Ausbesserung von Schäden
  - k) Telefon-, Radio-, und Fernsehgebühren (Bei Pflegestufen 0 – 4 und Erhalt ohne Ergänzungsleistungen)
  - l) Diätverpflegung
  - m) Taschengeld
  - n) Süßgetränke und alkoholische Getränke
  - o) Begleitung zu Terminen und Transportdienste
  - p) Versicherungsprämien aller Art
  - q) Schlussreinigung bei Zimmerabgabe
- Insbesondere diese Leistungen sind Sache des Bewohners, es gilt die Tarifliste

#### **4.4 Trinkgeld**

Die Dienstleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner sind mit den Pflegekosten finanziell abgegolten. Es ist den Mitarbeitenden nicht gestattet, Trinkgelder, größere Geschenke oder andere Vorteile für sich persönlich anzunehmen; der Umfang und die Qualität der Leistungen hängen keinesfalls von Zuwendungen ab. Falls Sie Trinkgelder oder Geschenke an unseren Mitarbeitenden geben möchten, dürfen sie diese am Empfang oder der Abteilungsleitung abgeben. Geschenke kommen der gesamten Mitarbeiterschaft zu Gute.

#### **4.5 Absenzregelung**

Bei Abwesenheit infolge Ferien, aus anderen privaten Gründen oder infolge Spitalaufenthalts werden für die maßgebende Zeit der Abwesenheit in allen Fällen die Pflegekosten für den Bewohner und CHF 30.00 für den Verpflegungskostenanteil abgezogen. Der Tag der Abreise und der Tag der Anreise gelten als Aufenthalt im Eben Ezer begleitet wohnen im Alter.

Nach 30 Tagen Spitalaufenthalt wird die Rückkehrmöglichkeit der Bewohnerin oder des Bewohners neu bewertet. Eben Ezer entscheidet über eine Vertragsauflösung oder Verlängerung der Reservationszeit.

Der Abzug des Verpflegungskostenanteils ist auf 30 Tage im Jahr beschränkt.

#### **4.6 Verspäteter Einzug**

Wird das Zimmer nicht termingerecht bezogen, so werden die anfallenden fixen Kosten (Hotelleriepreis), abzüglich Verpflegungsanteil, als Reservationsgebühr bis zum effektiven Eintritt in Rechnung gestellt.

#### **4.7 Auswärtigenzuschlag**

Bewohner aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland haben einen Subventions-Verzinsungszuschlag zu entrichten. Dieser wird von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basellandschaft jährlich festgelegt. Die Kostengutsprache der Wohngemeinde muss vorliegen. Es gilt die Tarifliste.

#### **4.8 Ferienzimmer**

Für einen befristeten Aufenthalt im Eben-Ezer bieten wir Ferienzimmer an.

Für Bewohnende von Ferienzimmern gelten alle Bestimmungen dieses Reglements mit Ausnahme folgender Punkte:

- Bei Annullierung weniger als 14 Tage vor Eintritt oder bei vorzeitigem Austritt werden die Reservationskosten bis zur Wiederbesetzung des Zimmers, jedoch längstens bis zum reservierten Austritt in Rechnung gestellt.
- Ein Depot wird nicht verlangt.

#### **4.9 Allgemeines**

Die Kosten für Hotellerie – und Pflegekosten sowie die privaten Auslagen werden monatlich in Rechnung gestellt.

Die Hotelleriepreise und spezielle individuelle Leistungen werden jährlich auf den 1. Januar durch den Verwaltungsrat der Eben Ezer AG neu festgelegt. Es gilt die Tarifliste.

Die Pflegekosten werden durch den Kanton Basel Landschaft festgelegt.

### **Art. 5 Finanzierung**

Die Rechnungen für die Bewohnerin und den Bewohner werden jeweils am Anfang eines Monats rückwirkend für den abgelaufenen Monat fakturiert.

Ein- und Austrittstag werden voll belastet. Es wird um Überweisung des Rechnungsbetrags innert 10 Tagen gebeten.

Die Beiträge der Krankenkassen werden direkt mit den Krankenkassen verrechnet. Diese richten sich nach den bundesrätlichen Verordnungen (Tarife EDI).

Die gesetzlich festgelegten Beiträge von Gemeinden werden den Gemeinden direkt in Rechnung gestellt.

Werden Lücken in der Finanzierung festgestellt, hat die Bewohnerin oder der Bewohner allenfalls Anrecht auf Beiträge der Ausgleichskasse. Unsere Administration ist bei der Antragstellung behilflich.

Die Finanzierung muss vor dem Heimantritt geklärt sein.

Ein Depot von CHF 6'000.- wird vor Heimeintritt im Eben Ezer hinterlegt.

## **Art. 6 Eintritt und Austritt oder Todesfall**

### **6.1 Eintritt**

Vor dem Eintritt wird mit dem Bewohner oder seinem rechtsgültigen Vertreter ein Wohnervertrag abgeschlossen. Das Anmeldeformular ist vor Eintritt vollständig ausgefüllt dem Haus einzureichen. Ist dies nicht möglich, so ist dieses spätestens bei Eintritt beizubringen.

Eintritte finden nach Absprache in der Regel von Montag bis Freitag, von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr statt. Abweichungen sind im Voraus mit der Bewohneradministration festzulegen.

Bei Eintritt sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Ärztliche Verordnung über Medikamente
- Überweisungsrapport
- Therapieverordnungen

Sehen Sie dazu auch die Auflistung im Anmeldeformular.

Bei Eintritt erhält der Bewohner gegen Quittung von Haus 1 zwei Schlüssel:

- 1 Zimmerschlüssel
- 1 Schrank- und Briefkastenschlüssel

Bewohner Haus 2 (gegen Quittung)

- 1 Badge

Der Bewohner wird über die technischen Geräte wie Telefon und Notruf, die Essenszeiten und Aktivitäten des Hauses informiert.

## **6.2 Austritt oder Todesfall**

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses muss das Zimmer um 11.00 Uhr geräumt sein.

Bei Todesfall fallen Organisation und Durchführung des Begräbnisses in den Verantwortungsbereich der Angehörigen oder der zuständigen Behörde.

## **Art. 7 Wohnen im Eben Ezer**

### **Unsere Grundsätze**

Eben Ezer bietet allen Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuhause, in dem sie sich wohl und geborgen fühlen.

Eben Ezer legt grossen Wert auf eine Selbstbestimmung seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Gegenseitige Rücksichtnahme ist dabei wichtig (z.B. Nachtruhe).

Um die Selbständigkeit und Beweglichkeit zu erhalten und zu fördern, können Bewohnerinnen und Bewohner in ihrem Zimmer soweit als möglich die täglichen Hausarbeiten selbst erledigen. Die Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner und ihren Besuchern wird in ihrem Zimmer wann immer möglich gewahrt.

Unsere Mitarbeitenden betreuen nebst der Pflege im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bewohner auch in zwischenmenschlicher Hinsicht. Dabei arbeiten sie eng mit den Angehörigen und freiwilligen Helferinnen und Helfern zusammen.

Bei vorübergehender Erkrankung oder bei dauernder Pflegebedürftigkeit hat jede Bewohnerin, jeder Bewohner Anspruch auf eine, dem Gesundheitszustand angemessene Pflege und Betreuung. Als Bewertungshilfe für die Pflegebedürftigkeit dient dem Eben Ezer das mit Kanton und Krankenkassen vereinbarte Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA).

## **7.1 Wohnen**

### **7.1.1 Zimmer Grundausstattung**

Ihr Zimmer können Sie nach Möglichkeit mit persönlichen Möbeln, Erinnerungsstücken und Pflanzen einrichten. Dies ist erwünscht und wirkt sich positiv auf das Wohlbefinden unserer Bewohner aus. Allerdings muss der nötige Platz zur optimalen Erfüllung der Pflegeleistung vorhanden sein. Ebenso müssen alle die Auflagen bezüglich Sturzprävention und Brandschutz beachten. Das Aufhängen von schweren Gegenständen wird gegen Bezahlung

durch Handwerker vorgenommen. Im Badezimmer sind das Aufhängen von Gegenständen und das zusätzliche Anbringen von Schrauben oder Haken untersagt. Unterhalt und Reparatur des eigenen Mobiliars, sowie die Pflege der eigenen Zimmerpflanzen obliegen dem Bewohnenden. Weitere Möglichkeiten, Möbel oder Gegenstände einzulagern bestehen nicht. Allfällige Entsorgungen werden nach Aufwand verrechnet.

Unsere Zimmer sind in der Regel bereits mit folgendem Mobiliar ausgestattet.

**Grundausstattung Haus 1:**

Pflegebett  
Nachtisch  
Einbauschränk  
Tisch mit Stühlen

**Grundausstattung Haus 2:**

Pflegebett  
Nachtisch

Hochlehnstuhl

Zudem stellen wir Bad- und Frottiertücher, Bettwäsche mit Duvet und Kissen und Radio-, Telefon- und Fernsehanschluss zur Verfügung. Eine Internetverbindung über Wlan ist möglich.

TV Gerät müssen die Bewohnenden selber mitbringen.

Das Bohren und Anbringen von Dübellöchern zum Montieren von Regalen oder anderen an der Wand befestigten Mobilien darf nur durch den technischen Dienst vom Eben Ezer erfolgen.

### **7.1.2 Verpflegung**

Es ist für jeden Bewohnenden eine dem Gesundheitszustand angepasste, ausreichende Verpflegung vorgesehen. Wir bieten eine abwechslungsreiche und gesunde Ernährung an. Das Essen wird täglich frisch zubereitet mit saisonalen und qualitativ hochwertigen Zutaten. Der unterschiedliche Gesundheitszustand unserer Bewohner erfordert eine differenzierte Zubereitung der Speisen.

Die Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnern eingenommen.

Infolge vorübergehender Krankheit oder aufgrund entsprechender Pflegebedürftigkeit kann die Mahlzeit auch im Zimmer serviert werden.

Besucher und Besucherinnen sind zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.

Für selbstgekaufte oder mitgebrachte Getränke übernimmt der Eben Ezer keine Kontrolle über die Verfalldaten und die Entsorgung des Leergutes. Auf die Lagerung verderblicher Lebensmittel in den Zimmern ist zu verzichten.

### **7.1.3 Kleidung und Wäsche**

Die erforderliche Ausstattung an persönlicher Kleidung ist beim Eintritt mitzubringen und muss angeschrieben werden. Das Haus bietet diesen Service gegen Verrechnung an. Wir bitten Sie auf sensible und empfindliche Feinwäsche zu verzichten. Eine Haftung für eingegangene Wäsche wird abgelehnt. Schäden und Verluste, welche durch Eben Ezer verursacht werden, werden zum Zeitwert rückvergütet. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohner oder die Angehörigen zuständig.

### **7.1.4 Haustiere**

Haustiere oder Kleintiere werden nur nach Absprache mit der Geschäftsleitung erlaubt. Die Tierhaltung wird mittels einer separaten Vereinbarung geregelt. Für zusätzliche Umtriebe, die durch die Tierhaltung entstehen, kann Ebene Ezer eine entsprechende Tagespauschale in Rechnung stellen.

### **7.1.5 Rauchen**

Im Eben Ezer gilt ein allgemeines Rauchverbot. Rauchen auf den Balkonen und im Aussenbereich ist selbstverständlich möglich. Dafür stehen unsere Aschenbecher zur Verfügung.

### **7.1.6 Besucher**

Wir kennen keine Besuchszeiten. Unser Haus ist die ganze Woche jeden Tag für Gäste und Besucher offen. Wir danken jedoch allen für die Rücksichtnahme auf Essens- und Ruhezeiten.

### **7.1.7 Post**

Eben Ezer ist berechtigt, die adressierte Post der Bewohnenden an die Angehörigen oder rechtlichen Vertreter gegen Verrechnung weiterzuleiten, sofern die Adressaten nicht mehr in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selber zu regeln. Beim Eintritt ins Eben Ezer bezeichnen die Bewohnenden den allfälligen Adressaten.

### **7.1.8 Zimmerwechsel**

Die Geschäftsleitung kann, wenn gesundheitliche oder organisatorische Gründe es erfordern, eine Bewohnerin in ein anderes Zimmer verlegen, wobei Einzelwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## **7.2 Pflege, Betreuung und Alltagsgestaltung**

### **7.2.1 Tagesablauf**

Eben Ezer strebt im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine weitgehende persönliche Freiheit seiner Bewohnerinnen und Bewohner an. Sie können den Tagesablauf nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen gestalten, unbeschränkt ausgehen und Besuch empfangen.

### **7.2.2 Hilfsmittel**

Eben Ezer stellt seinen Bewohnerinnen und Bewohnern Mobilitätshilfsmittel (Rollstühle, Rollatoren) für den dauernden Bedarf zur Verfügung. Eigene Hilfsmittel können weiterhin verwendet werden. Für die vorgeschriebene Wartung von eigenen Hilfsmitteln (z.B. Elektrorollstuhl) ist die Bewohnerin, der Bewohner oder deren vertretungsberechtigte Person zuständig.

### **7.2.3 Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung**

Der/die Bewohnende ist gebeten, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandesamt oder die Kopie genügt allein nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution. Vertretungsberechtigte Personen sind nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorglicher Unterbringung.

Damit das Haus jederzeit und besonders in schwierigen Situationen im Sinne des Bewohners handeln kann, ist es wichtig, dass Vorstellungen und Wünsche bereits im Voraus bekannt sind. Es wird deshalb empfohlen, eine Patientenverfügung zu hinterlegen.

### **7.2.4 Sterbehilfe**

Wir setzen uns dafür ein, dass unsere Bewohnenden in einer altersfreundlichen Kultur begleitet und in Würde sterben können. Wenn Bewohnende den Wunsch zu einer Beihilfe zum Suizid äussern, ist es uns wichtig, gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, der letzten Lebensphase einen Sinn zu geben.

Wir unterstützen Schmerztherapien und Palliativmedizin. Oft verstummt der Wunsch nach Sterbehilfe bei einer Verbesserung der allgemeinen Situation unserer Bewohnenden.

Eine Beihilfe zum Suizid kann in unseren Räumlichkeiten nicht stattfinden.

### **7.2.5 Leben von religiösen und kulturellen Bräuchen**

Im Eben Ezer werden religiöse und kulturelle Bräuche durch unser eigenes Seelsorgeteam nach christlicher Tradition gefeiert. In unserem Raum der Stille finden 2-3 Mal pro Woche Andachten statt. Bewohnerinnen und Bewohner sind frei daran teil zu nehmen.

Die Seelsorger vor Ort stehen für persönliche Gespräche zur Verfügung. Die seelsorgerische Betreuung ist konfessionell neutral. Auf Wunsch kann ein Geistlicher nach eigener Wahl gerufen werden.

### **7.2.5 Stichverletzungen**

Sticht sich eine Mitarbeitende während oder nach einer Injektion oder Blutentnahme bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner werden zur Sicherheit des Personals bei beiden Personen automatisch Blutentnahmen zum Ausschluss von Infektionskrankheiten (z.B. HIV) gemacht. Dies ist für alle Beteiligten kostenlos.

### **7.2.6 Bewegungseinschränkende Massnahmen**

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder dritten abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnende/-n vertritt, kann jederzeit gegen die Massnahmen schriftliche bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakt ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

### **7.2.7 Isolierung (Einzelperson oder ganzer Wohnbereich)**

Treten übertragbare Infektionskrankheiten auf, die eine Isolation notwendig machen (z.B. speziell gefährlicher Erreger, Epidemie Gefahr) leitet Eben Ezer in Zusammenarbeit mit dem Hausarzt die notwendigen Schritte ein und informiert alle zuständigen Stellen und Angehörigen. Die Anweisungen sind für alle verbindlich.

## **7.3 Medizinische Behandlung**

### **7.3.1 Arztwahl**

Es gilt die freie Arztwahl, sofern der Hausarzt bereit ist, im Eben Ezer Hausbesuche zu leisten. Die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, die vom Heim gesetzten Rahmenbedingungen einzuhalten. Die Einweisung ins Spital oder in eine geriatrische Klinik erfolgt nur auf ärztliche Verordnung, Notfall vorbehalten. Eben Ezer ist in Notfällen ermächtigt, einen anderen Arzt beizuziehen.

### **7.3.2 Medikamente**

Die Arzneimittelversorgung und Abgabe im Eben Ezer ist nach Grundlage gemäss §55 der kantonalen Arzneimittelverordnung geregelt und liegt in der Verantwortung vom Eben Ezer. Die Medikamentenabgabe durch Angehörige ohne ärztliche Verordnung und ohne Information an das Pflegepersonal ist nicht erlaubt.

## **7.4 Zusätzliche Dienstleistungen**

Es werden regelmässige Aktivitäten organisiert. Die Teilnahme ist freiwillig und im Betreuungstarif inbegriffen.

Unsere öffentlich zugängliche Cafeteria dient den Bewohnern, ihren Angehörigen und Besuchern als Ort der Begegnung.

Eine Physiotherapie im Heim ist auf ärztliche Verordnung möglich.

Als besondere Dienste stehen unseren Bewohnerinnen und Bewohnern gegen Entgelt der Coiffeur und die Podologie zur Verfügung.

## **Art. 8 Versicherung und Haftung**

Der Abschluss einer Kranken- und Unfallversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Prämien gehen zu Lasten der/des Bewohnenden.

Unsere Bewohnenden sind pauschal haftpflicht- und sachversichert, jedoch ohne Schmuck und Bargeld. Die Versicherungsprämie wird jeweils der Mo-

natsrechnung belastet. Bereits bestehende Privathaftpflicht- und Hausratversicherungen können deshalb von den Bewohnenden gekündigt werden.

Der/die Bewohnende ist für die Sicherheit seiner/ihrer mitgebrachten Wertgegenstände selbst verantwortlich. Aus Diebstahlgründen empfehlen wir keine grösseren Geldbeträge oder Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Es wird empfohlen, grössere Geldsummen bei einem Geldinstitut zu deponieren. Der Bargeldbedarf im Haus ist sehr gering. Die Kosten für Konsumation oder Zusatzdienstleistungen können in der Regel bargeldlos mit der Monatsrechnung beglichen werden.

Depots und Wertgegenstände können jedoch am Empfang im Safe zinsfrei gegen Quittung aufbewahrt werden.

Für Verlustgegenstände (inklusive Geldbeträge, Wertsachen, Wäsche) übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch für verlorene, verfärbte oder eingelaufene Wäsche und Kleidungsstücke.

## **Art. 9 Sicherheit**

### **9.1 Datenschutz**

Eben Ezer hält sich an alle gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und setzt diese konsequent um.

Persönliche Daten über den Gesundheitszustand der Bewohnerin, des Bewohners werden 10 Jahre lang aufbewahrt.

### **9.2 Brandschutz**

Der Gebrauch von elektrischen Heizöfen, Kochern, Tauchsiedern und Bügel-eisen sowie offenes Feuer und brennende Kerzen in den Zimmern sind nicht erlaubt. Das Rauchen in den Zimmern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

## **Art. 10 Beschwerdeweg**

Jede Bewohnerin, jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Bewohnenden, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den vertretungsberechtigten Personen zu.

Falls Sie bei der ersten Beschwerdeinstanz kein Gehör findet, ist die nächst höhere Stelle die nächste Beschwerdeinstanz.

Daher gilt folgender Weg:

1. Beschwerdeinstanz: zuständige Bezugsperson
2. Beschwerdeinstanz: Vorgesetzte
3. Beschwerdeinstanz: Bereichsleitung (Leitung Hotellerie oder Leitung Pflege und Betreuung)
4. Beschwerdeinstanz: Geschäftsführung (schriftlich)
5. Beschwerdeinstanz: Verwaltungsrat (schriftlich)

Zudem kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit allfällig Beschwerden der Ombudsstelle für Altersfragen, Rümelinsplatz 14, 4001 Basel, Tel, 061 269 80 96 oder [bl@ombudsstelle-alter.ch](mailto:bl@ombudsstelle-alter.ch) unterbreiten

## **Art. 11 Schlussbestimmungen**

Mit der Unterzeichnung des Bewohnervertrages werden Tarifliste und Leitbild anerkannt.

Dieses Reglement tritt am 01.01.2016 in Kraft. Es wurde an der Sitzung des Verwaltungsrates der Eben Ezer AG vom 25. November 2015 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Reglemente und findet ab dem Datum seines Inkrafttretens auch auf bestehende Vertragsverhältnisse Anwendung.

## **Kontakt**

Anschrift

Eben Ezer, begleitet wohnen im Alter  
Eben-Ezerweg 50  
4402 Frenkendorf  
Telefon 061/ 906 19 00  
Fax 061/ 906 19 77  
[info@eben-ezer.ch](mailto:info@eben-ezer.ch)  
<http://www.eben-ezer.ch>

Geschäftsführer  
Verwaltungsrat

Siegfried Bongartz  
Martin Wieser, Präsident